



BASF
Performance Polymers GmbH

HANDBUCH [Richtlinie]
PARTNERFIRMEN
(Auftragnehmer)

M05

Revision 03 / Gültig ab 01.12.2012
(für Partnerfirmen nach Übergabe)

Sicherheit,
Gesundheit
und Umweltschutz



The Chemical Company

HANDBUCH

– Richtlinie –

für
Partnerfirmen

(Auftragnehmer)

der

BASF Performance Polymers GmbH

(D-07407 Rudolstadt, Breitscheidstrasse 137)

(Auftraggeber)

(ohne Änderungsdienst bzw. Kennzeichnung von Änderungen ggü. vorheriger Revision;
es gilt jeweils die aktuelle bzw. übergebene Fassung)

Erstellt am: 16.11.2012	Geprüft am: 23.11.2012	Geprüft am: 29.11.2012
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Einheit / Name: HSEQ-QS / T. Horst	Einheit / Name: OC / C. Krämer	Einheit / Name: HSEQ-QS / Dr. F. Feldkamp
Geprüft am: 23.11.12	Geprüft am: 30.11.2012	Freigegeben am: 30.11.2012
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Einheit / Name: SCM / M. Köppen	Einheit / Name: ES / W. Opel	Einheit / Name: HSEQ-QS / T. Horst



BASF
Performance Polymers GmbH

HANDBUCH [Richtlinie]
PARTNERFIRMEN
(Auftragnehmer)

M05

Revision 03 / Gültig ab 01.12.2012
(für Partnerfirmen nach Übergabe)

Sicherheit,
Gesundheit
und Umweltschutz



The Chemical Company

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	3
2	ABKÜRZUNGEN, DEFINITIONEN UND BEGRIFFE	4
3	BPP-REGELUNGEN UND ANFORDERUNGEN AN PARTNERFIRMEN	5
3.1	GRUNDSATZ	5
3.2	ZUGANG/VERLASSEN BETRIEBSGELÄNDE BPP, AN-/AB-MELDEPFLICHT (TAGESMELDUNG)	5
3.3	ÜBERSICHT - ALLGEMEINE REGELUNGEN BPP	6
3.4	ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR PARTNERFIRMEN	7
3.4.1	Verantwortlicher MA Partnerfirma, Arbeits- und Sprachkenntnisse	7
3.4.2	Befähigungsnachweise und Vorsorgeuntersuchung	7
3.4.3	Unterweisungen	7
3.4.4	Daten-/Informationsschutz	7
3.4.5	Arbeitszeitregelung	8
3.5	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)	8
3.6	GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG	8
3.7	ARBEITSAUFTRAG – ARBEITSERLAUBNISSCHEIN (AES) / WEISUNGSBEFUGNIS BPP	8
3.7.1	Übersicht und Definition der bei BPP verwendeten AES	9
3.7.2	Festlegungen zur Erstellung und Handhabung der AES	9
3.8	ARBEITS- UND HILFSMITTEL	10
3.9	ELEKTROSICHERHEIT UND ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL	11
3.9.1	Stromversorgung über definierte E-Speisepunkte	11
3.9.2	Anforderungen an vom AN genutzte elektrische Betriebsmittel (BM)	11
3.10	BRANDSCHUTZ / UMWELTSCHUTZ / ENERGIEEFFIZIENZ	12
3.11	UNFÄLLE UND VORFÄLLE	12
3.12	BEGEHUNGEN UND AUDITS	12
4	ERGÄNZENDE HINWEISE ZUM HANDBUCH	13
4.1	GÜLTIGKEIT BISHERIGER REGELUNGEN UND MITGELTENDE UNTERLAGEN	13
4.2	ÄNDERUNGSDIENST UND VERTEILER	13
5	VERSTÖßE GEGEN RECHTSVORSCHRIFTEN/BPP-REGELUNGEN, BEWERTUNG DURCH BPP	13
6	ANGABEN/EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG PARTNERFIRMA (AN)	15
6.1	ANGABEN ZUR PARTNERFIRMA (AN)	15
6.2	EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DER PARTNERFIRMA (AN)	15



BASF
Performance Polymers GmbH

HANDBUCH [Richtlinie]

PARTNERFIRMEN

(Auftragnehmer)

M05

Revision 03 / Gültig ab 01.12.2012
(für Partnerfirmen nach Übergabe)

Sicherheit,
Gesundheit
und Umweltschutz

 **BASF**

The Chemical Company

1 Zweck und Geltungsbereich

Gesundheit und Umwelt sind wichtige Themen, die das Handeln der BASF bestimmen. Dies spiegelt sich auch in den Grundsätzen der Management-Politik der BASF Performance Polymers GmbH (BPP) wider:

Grundsätze der Management-Politik

Wir, die BASF Performance Polymers GmbH (BPP), handeln auf Basis der BASF-Strategie „We Create Chemistry“ und dem darin artikulierten Unternehmenszweck „We Create Chemistry for a Sustainable Future“.

Wir arbeiten immer sicher, unfallfrei, gesundheits- sowie umweltbewusst und erfüllen stets die Qualitätsanforderungen unserer internen und externen Kunden. Jeder Mitarbeiter ist in die Sicherheits-, Gesundheits-, Umweltschutz und Qualitäts-Arbeit eingebunden und übernimmt direkte Verantwortung. Die Vermeidung von Umweltbelastungen, sowie die Förderung des Umwelt- und Sicherheitsbewusstseins bei Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten sind wichtige Ziele.

Wir agieren nach der Leitlinie „Sicherheit vor Wirtschaftlichkeit“ und verpflichten uns zu „gesundem“ Führen, um unser Ziel Null-Unfälle zu erreichen. Wir minimieren die Belastungen von Mensch und Umwelt bei der Herstellung, Lagerung, Transport, Vertrieb und Verwendung unserer Produkte. Energie und Hilfsmedien setzen wir in unseren Prozessen effizient ein, bei allen Projekten haben energieeffiziente Lösungen Vorrang. Wir treiben nachhaltige Lösungen voran und setzen uns null Umweltereignisse als Ziel. Anforderungen unserer Kunden erfassen wir vollständig, setzen sie fehlerfrei um und erfüllen diese termingerecht.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller gesetzlichen Forderungen zu Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Energie sowie des BASF Compliance-Programms. Unser Handeln richtet sich nach den Grundsätzen des BASF Responsible Care® Management-Systems und den Leitlinien zu Sustainable Development. Basis unserer Gesundheitsarbeit ist das Arbeitsmedizin- und Gesundheitsschutz-Programm der BASF.

Die kontinuierliche Verbesserung unserer Prozesse im Hinblick auf Qualität, Umwelt, Sicherheit, Energieeffizienz und Gesundheit ist eine vorrangige Aufgabe. Wir setzen auf Innovationen, um unsere Kunden erfolgreicher zu machen und treten dabei als verlässlicher und kompetenter Partner auf. Langfristig haben wir uns Null-Fehler und 100 % Lieferzuverlässigkeit als Ziel gesetzt, wobei Fehlervermeidung stets Vorrang vor nachträglicher Fehlerbehebung hat. Unsere Prozesse und Geschäftsabläufe analysieren und optimieren wir kontinuierlich anhand von KPIs und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von Werten in unserem Unternehmen. Das Management-System und unsere Management-Politik überprüfen wir jährlich auf Wirksamkeit und Angemessenheit und entwickeln es sinnvoll weiter.

Die Motivation unserer Mitarbeiter wollen wir durch ein angemessenes und sicheres Arbeitsumfeld, offenen Dialog, gezielte Qualifizierung und leistungsgerechte Bezahlung fördern. Wir stellen sicher, dass zur Erfüllung unserer gestellten Ziele jedem Mitarbeiter die nötigen Informationen und Ressourcen zur Verfügung stehen. Wir bilden das beste Team und handeln kreativ, offen, verantwortungsvoll und unternehmerisch.



BASF
Performance Polymers GmbH

HANDBUCH [Richtlinie] **PARTNERFIRMEN** (Auftragnehmer)

M05

Revision 03 / Gültig ab 01.12.2012
(für Partnerfirmen nach Übergabe)

Sicherheit,
Gesundheit
und Umweltschutz

 **BASF**

The Chemical Company

Im Interesse eines einheitlichen Sicherheits- und Schutzkonzeptes aller am Standort tätigen Personen gilt es dabei auch, alle MA von Partnerfirmen einzubeziehen. Somit sind im Sinne der Grundsätze der Management-Politik nicht nur die Weisungsbefugten von BPP und der Partnerfirma für Sicherheit verantwortlich, sondern jeder einzelne MA von BPP und der Partnerfirma ist berechtigt und aufgefordert, auf „Unsichere Handlungen“ oder „Unsichere Zustände“ hinzuweisen, wenn dies der Vermeidung von Unfällen oder Ereignissen dient.

Das vorliegende Handbuch für Partnerfirmen soll über wesentliche Anforderungen und Regelungen am Standort der BPP informieren und als Grundlage für eine schriftlich dokumentierte Unterweisung aller von Partnerfirmen mit der Arbeitsausführung beauftragten MA (einschließlich MA weiterer SubAN) dienen, wofür der direkte AN verantwortlich ist.

Es gilt somit für alle Tätigkeiten, die von Partnerfirmen bzw. deren MA oder von diesen Beauftragten Dritten am Standort ausgeführt werden.

Grundsätzlich müssen alle Arbeiten durch Partnerfirmen gemäß den dafür relevanten rechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich – aber in Abstimmung mit BPP – ausgeführt werden.

2 Abkürzungen, Definitionen und Begriffe

AA	Arbeitsanweisung
AES	Arbeitserlaubnisschein
AG	Auftraggeber (i.d.R. BPP = BASF Rudolstadt)
AN	Auftragnehmer (Partnerfirma bzw. deren MA; direkt von BPP beauftragt)
ArbSchutzG	Arbeitsschutzgesetz
Arbm	Arbeitsmittel (i.S. BetriebssicherheitsV)
BaustellV	Baustellenverordnung
BA	Betriebsanweisung f. GefStoff (orange) oder f. Anlagen/Arbeitsmittel (blau)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG	Berufsgenossenschaft
BPP	BASF Performance Polymers GmbH - Rudolstadt
GefBeurt	Gefährdungsbeurteilung – Gesetzliche Arbeitsschutzvorschriften verpflichten <u>jeden</u> Arbeitgeber: <ol style="list-style-type: none">1. systematisch und umfassend zu beurteilen, ob und welche Gefährdungen/ Belastungen für seine Mitarbeiter mit ihrer Arbeit verbunden sind2. zu ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind.
GefStoff	Gefahrstoff entsprechend GefStoffV
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
i.d.R.	in der Regel
MA	Mitarbeiter
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
MS	Managementsystem
OC	Einheit* Compoundierung (Produktionsbereich/-Betrieb)
SB	Sicherheits-Beauftragter
SCM	Einheit* Supply-Chain-Management (Beschaffung/Lagerbereiche/Int. Logistik)
Schltr	Schichtleiter
SiDaBl	Sicherheitsdatenblatt (engl. MSDS - <u>M</u> aterial <u>S</u> afety <u>D</u> ata <u>S</u> heet)
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (i.S. Baustellenverordnung)
SiGePlan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (i.S. Baustellenverordnung)
SubAN	Sub- bzw. Unterauftragnehmer (nach Abstimmung mit BPP über AN/Partnerfirma beauftragt)
VA	Verfahrensanweisung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
HSEQ	Einheit* (Gesundheits-, Arbeits-, Brand-, Werk- und Umweltschutz)
ES	Einheit* Engineering Service (Projektleitung/-koordination/-abwicklung, EMSR, Elektriker)

* Der Begriff „Einheit“ steht am Standort der BPP für den sonst auch üblichen Begriff „Abteilung“.



BASF
Performance Polymers GmbH

HANDBUCH [Richtlinie]
PARTNERFIRMEN
(Auftragnehmer)

M05

Revision 03 / Gültig ab 01.12.2012
(für Partnerfirmen nach Übergabe)

Sicherheit,
Gesundheit
und Umweltschutz

 **BASF**

The Chemical Company

3 BPP-Regelungen und Anforderungen an Partnerfirmen

3.1 Grundsatz

Gemäß der Verpflichtung in der Management-Politik von BPP wird auch von allen Partnerfirmen die Einhaltung aller mit Ihren Tätigkeiten verbundenen relevanten Rechtsvorschriften einschließlich Arbeitsschutz (z.B. ArbSchutzG, BetrSichV, BaustellV, GefStoffV, BG-Regelungen) und Umweltschutz (z.B. Abfall- und Wasserrecht) sowie ein energiebewusstes Handeln erwartet und als Voraussetzung für eine Auftragsvergabe durch BPP gesehen. In den nachfolgenden Kapiteln soll dazu – ohne die Eigenverantwortlichkeit der AN aufzuheben – noch einmal auf wichtige Schwerpunkte sowie spez. Anforderungen BPP eingegangen werden. Erster Ansprechpartner bzw. Partnerfirmenbeauftragter für alle diesbezüglichen Fragen ist – soweit nicht anders festgelegt – grundsätzlich immer die Person, die seitens BPP den Auftrag fachlich begleitet.

3.2 Zugang/Verlassen Betriebsgelände BPP, An-/Ab-Meldepflicht (Tagesmeldung)

Betriebsfremden ist das Betreten des BASF Betriebsgelände grundsätzlich verboten.

Ein Zutritt ist immer an eine aktuelle Beauftragung mit entsprechenden zeitlichen Absprachen zur Ausführung gebunden. Der Einsatz von SubAN sowie das Mitführen von Fahrzeugen und größeren oder gefährlichen Ausrüstungen sind generell zwischen Partnerfirma und BPP vorab abzustimmen.

Der Zugang erfolgt i.d.R. (Ausnahmen: 19.30 – 6.00 Uhr und Wochenende; sind jeweils vorab zu vereinbaren) über die Wache und nur nach Vorlage gültiger Personaldokumente. Darüber hinaus ist die Wache berechtigt PSA (S. Kap. 3.5) und Fahrzeuge zu kontrollieren bzw. auf sicheren Zustand zu überprüfen. Die Wache ist durch BPP verpflichtet, bei Unstimmigkeiten oder mangelnden Voraussetzungen (z.B. auch bei Verdacht auf Alkohol oder Rauschmittel) den Zutritt zu verweigern.

Erstmalig beauftragte Partnerfirmen werden am ersten Tag von einem MA der BPP an der Wache abgeholt und in den Arbeitsplatz bzw. betriebs- und anlagenspezifische Sicherheitsaspekte (z.B. Verkehrs- und Fußwege, Verhalten im Alarmfall, Tagesmeldung und AES etc.) eingewiesen. Im Rahmen von größeren Projekten oder bei Notwendigkeit erfolgen dazu im Vorfeld entsprechende Gespräche und Abstimmungen zwischen AN und BPP. (z.B. zu vorzubereitenden Dokumenten, Stell-/Lagerplätzen, etc.)

Vor jeglicher Tätigkeitsaufnahme bzw. täglich hat sich jeder MA einer Partnerfirma in der Messwarte zu melden und persönlich in die Tagesmeldung einzutragen. (Ist die Messwarte nicht besetzt, muss gewartet werden) Damit dokumentiert er seine Kenntnis der Festlegungen dieses Handbuchs. In der Tagesmeldung ist auch jedes Verlassen des Gebäudes oder erneute Arbeitsaufnahme zu dokumentieren. [Für die Kühl- und Kaltwasseranlage oder nach Vorgabe BPP erfolgt die An-/Abmeldung und der Eintrag in die Tagesmeldung bei der Wache] *(Durch die Meldepflicht soll sichergestellt werden, dass der Betrieb jederzeit Kenntnis davon hat, wer sich z.B. bei einem evtl. Brandfall oder Ereignis im Betrieb aufhält und dies an Rettungskräfte weitergeben kann)*

Bei Zutritt zum Verwaltungsgebäude erfolgt analog die Anmeldung an der Rezeption sowie ein Eintrag in die Besucherübersicht.

Bei Erhalt von Besucherkarten/-ausweisen sind diese sichtbar zu tragen bzw. bei sich zu führen und zum endgültigem Besuchs-/Arbeitsende wieder abzugeben. (Dauerausweise ausgenommen)



BASF
Performance Polymers GmbH

HANDBUCH [Richtlinie] **PARTNERFIRMEN** (Auftragnehmer)

M05

Revision 03 / Gültig ab 01.12.2012
(für Partnerfirmen nach Übergabe)

Sicherheit,
Gesundheit
und Umweltschutz

 **BASF**

The Chemical Company

3.3 Übersicht - Allgemeine Regelungen BPP



Rauchverbot

Rauchen, Feuer und offenes Licht sind – auch in Fahrzeugen – verboten !



Alkohol- und Rauschmittelverbot, Essen und Trinken

Alkoholische Getränke oder Rauschmittel dürfen nicht ins Werk mitgebracht werden. Das Arbeiten unter Alkohol und Rauschmitteleinfluss ist verboten! Nahrungsmittel und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen aufbewahrt und aufgenommen werden.



Fotografierverbot

Ohne gültige Fotoerlaubnis ist das Fotografieren sowie Filmen auf dem gesamten Werksgelände verboten ! (gilt auch für Mobiltelefone mit entspr. Ausstattung !)



Straßenverkehr auf Werksgelände

Im Werk gelten StVO und StVZO. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
– Höchstgeschwindigkeit: 10 km/h
– Parkverbot auf entsprechend gekennzeichneten oder unbefestigten Flächen
– Gabelstaplerverkehr beachten !



Arbeitsauftrag

Arbeiten dürfen nur mit Arbeitsauftrag (Arbeitserlaubnisschein) durchgeführt werden; der mitzuführen ist. Das unbefugte Betreten anderer Betriebsteile oder unerlaubte Benutzen von Arbeitsmitteln ist nicht gestattet. Verbots-, Gebots- und Hinweisschildern sowie Weisungen des BPP-Personals und der Wache ist Folge zu leisten !



Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Gesetzlich vorgeschriebene oder durch BPP festgelegte PSA muss benutzt/getragen werden. Schadhafte PSA ist sofort aus dem Verkehr zu ziehen und zu ersetzen.



Verhalten bei Unfällen, Bränden und Ereignissen

Bei Unfällen, Bränden, Störungen, Vorfällen oder sonstigen sicherheits- und umweltrelevanten Ereignissen ist sofort die Messwarte bzw. der AG bei BPP zu informieren.

Notruf **extern**: Tel.: **0 – 112** (Aufschaltung zur Rettungsleitstelle Saalfeld nach Anruf unbedingt Wache/Messwarte informieren !)

Notruf **intern**: Tel.: **112** (Aufschaltung 6.00 – 19.30 Uhr zur Wache ITT, 19.30 – 6.30 Uhr zur Messwarte Compoundierung)



Sammelplatz

Bei plötzlich auftretenden Gefahren (z.B. Brand) oder Alarmierung ist über die Flucht- und Rettungswege sofort die Sammelstelle aufzusuchen. ! Aufzug nicht benutzen ! Am Sammelplatz ist von den Verantwortlichen sofort die Vollständigkeit zu prüfen; für MA von Partnerfirmen erfolgt dies anhand des Eintrages in die Tagesmeldung.



BASF
Performance Polymers GmbH

HANDBUCH [Richtlinie]
PARTNERFIRMEN
(Auftragnehmer)

M05

Revision 03 / Gültig ab 01.12.2012
(für Partnerfirmen nach Übergabe)

Sicherheit,
Gesundheit
und Umweltschutz

 **BASF**

The Chemical Company

3.4 Allgemeine Voraussetzungen für Partnerfirmen

3.4.1 Verantwortlicher MA Partnerfirma, Arbeits- und Sprachkenntnisse

Seitens der Partnerfirma ist immer ein Verantwortlicher MA für die Arbeitsausführung bei BPP festzulegen, der direkt „vor Ort“ als Vertreter des AN Ansprechpartner für BPP ist. Dieser hat sich mit Telefon-Nr. in die Tagesmeldung einzutragen und ist nach Unterschrift für die Einhaltung aller Anforderungen und Festlegungen im Zusammenhang mit dem AES verantwortlich. Bei Einbindung SubAN ist ggf. Koordinator festzulegen. Alle eingesetzten MA müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Fach- und deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Der Einsatz behinderter MA oder von MA mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen ist – ausschließlich aus Gründen des Arbeitsschutzes ! – generell vorab mit BPP abzustimmen.

MA von Partnerfirmen sollten anhand von Schriftzügen auf Arbeitskleidung, Helm etc. erkennbar sein.

3.4.2 Befähigungsnachweise und Vorsorgeuntersuchung

MA von Partnerfirmen müssen über rechtlich vorgeschriebene Befähigungsnachweise (z.B. für Führen von Flurförderzeugen) sowie erforderliche Vorsorgeuntersuchungen verfügen und auf Verlangen von BPP vor- bzw. nachweisen können. Dies gilt analog z.B. für SB, Ersthelfer, Brandposten oder SiGeKo.

3.4.3 Unterweisungen

MA von Partnerfirmen müssen über alle gesetzlichen bzw. mit ihrer Tätigkeit bei BPP in Zusammenhang stehenden Unterweisungen verfügen und auf Verlangen von BPP vor- bzw. nachweisen können. Hierzu zählen z.B. insbesondere Unterweisungen nach berufsgenossenschaftlichen Regelungen, zur Gefährdungsbeurteilung oder SiGePlan bzw. zu Betriebsanweisungen bei Umgang mit Gefahrstoffen und Arbeitsmitteln sowie Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

In Verantwortung jeder Partnerfirma ist sicherzustellen, dass die mit diesem Handbuch übergebenen Festlegungen für Tätigkeiten bei BPP jedem eingesetzten MA vor dem Einsatz bei BPP bekannt sind. Dafür unterschreibt jeder MA auf dem Tagesmeldeschein und zusätzlich der für die Arbeitsausführung Verantwortliche MA auf dem AES. Dies gilt gleichermaßen bei Einsatz von SubAN. (BPP behält sich Überprüfungen dazu vor)

3.4.4 Daten-/Informationsschutz

Während Ihrer Besuche/Kontakte bei/mit der BPP werden unseren Partnerfirmen ggf. vertrauliche, unveröffentlichte technische Daten der BPP zugänglich gemacht, welche sich auf die Produktion und Compoundierung von thermoplastischen Werkstoffen beziehen. Diese Daten sind Eigentum der BPP.

Um Missverständnisse zu vermeiden und um unser Unternehmen zu schützen, bitten wir unsere Partnerfirmen, mit der Einverständniserklärung zu diesem Handbuch (S. letzte Seite) gleichzeitig zu erklären, dass

1. Partnerfirmen zugänglich gemachte technische Daten streng vertraulich behandelt werden und nicht verwendet oder an Dritte weitergegeben werden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der BPP, solange und insoweit diese Daten nicht veröffentlicht worden sind, jedoch unter der Maßgabe, dass die Partnerfirmen nichts daran hindert, solche technischen Daten zu verwenden bzw. an Dritte weiterzugeben, die zu dem Zeitpunkt, als die BPP diese Daten zugänglich gemacht hat, bereits öffentlich bekannt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt legal in den Besitz Ihrer Organisation gelangt sind, ohne dass die BPP daran direkt oder indirekt beteiligt war;
2. Partnerfirmen diese technischen Daten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der BPP verwenden werden.



BASF
Performance Polymers GmbH

HANDBUCH [Richtlinie]
PARTNERFIRMEN
(Auftragnehmer)

M05

Revision 03 / Gültig ab 01.12.2012
(für Partnerfirmen nach Übergabe)

Sicherheit,
Gesundheit
und Umweltschutz



The Chemical Company

3.4.5 Arbeitszeitregelung

Alle Arbeiten von Partnerfirmen sind i.d.R. während der üblichen Tagesarbeitszeit bzw. von Mo bis Fr durchzuführen. Ausnahmen sind abzustimmen; die gesetzlichen Arbeitszeitsvorschriften sind generell einzuhalten.

3.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Grundsätzlich ist aufgrund der Festlegungen durch BPP folgende PSA zu nutzen:

Ab Einfahrt ins Werk und während des gesamten Aufenthaltes sind generell zu tragen:

- enganliegende körperbedeckende Arbeitskleidung
- Sicherheitsschuhe (mind. S2, für Baustellen S3)

Bei Arbeiten in Produktionsgebäuden sowie bei Be- und Entladetätigkeiten sind zusätzlich zu tragen:

- (und bei Einfahrt ins Werk mitzuführen)
- Schutzbrille
 - Schutzhelm

Aus AES oder Baustellenordnung sowie aufgrund bereichsbezogener Kennzeichnungen und Hinweisschilder (z.B. Gehörschutz in Compoundierung) kann sich die Nutzung weiterer bzw. anderer PSA ergeben. (z.B. Absturzsicherung bei Einstieg in enge Räume oder bei Dacharbeiten)

Für Ermittlung der gesetzlich vorgeschriebenen oder aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegender PSA ist grundsätzlich die Partnerfirma verantwortlich. Die gesamte für die Arbeitsdurchführung erforderliche PSA ist von den Partnerfirmen zu stellen. (Ggf. notw. Vorsorgeuntersuchungen sind zu berücksichtigen) Weiterhin ist die Partnerfirma für ordnungsgemäße(n) Benutzung und Zustand verantwortlich; schadhafte PSA ist sofort aus dem Verkehr zu ziehen und zu ersetzen.

3.6 Gefährdungsbeurteilung

Für alle von Partnerfirmen bei BPP durchzuführenden Tätigkeiten muss unter Berücksichtigung relevanter gewerks- und BG-spezifischer Anforderungen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung (ggf. einschl. Explosionsschutz- und Brandschutzaspekten) vorliegen und auf Verlangen von BPP (z.B. im Rahmen Erstellung AES) zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

BPP hat mit dem AN auch zu prüfen, ob es sich um Tätigkeiten im Sinne der Baustellenverordnung handelt. Ggf. sind vom AN entsprechende (behördlich geforderte) Unterlagen oder ein SiGePlan zu erstellen und Verantwortliche Personen zu benennen. Wenn erforderlich ist BPP auch bei der Erarbeitung einer dieses Handbuch ergänzenden Baustellenordnung zu unterstützen.

3.7 Arbeitsauftrag – Arbeitserlaubnischein (AES) / Weisungsbefugnis BPP

Arbeiten von Partnerfirmen dürfen bei BPP grundsätzlich erst dann begonnen werden, wenn sich alle MA in die Tagesmeldung eingetragen haben sowie vollständig ausgefüllte und unterschriebene AES vorliegen, deren Inhalt allen ausführenden, beteiligten oder betroffenen Personen bekannt ist.

AES dienen der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlicher und/oder wechselseitiger Gefahren durch Partnerfirma und BPP. Dabei wird zwischen Gefahren/Maßnahmen vor, während und nach der Arbeit unterschieden. Während der Durchführung von Arbeiten ist seitens BPP der fachliche AG oder der AES-Ersteller in Abstimmung mit dem Verantwortlichen MA der Partnerfirma (bei Sicherheitsfragen auch direkt) weisungsbefugt.

Ein Arbeitsauftrag ist für die Partnerfirma erst dann beendet, wenn die Abmeldung der täglichen Arbeit bzw. des Gesamtauftrages auf dem AES durch BPP bestätigt wurde; anderenfalls behält sich BPP bei sicherheitsrelevanten Unklarheiten vor, MA einer Partnerfirma auf deren Kosten zurück zu holen, um den Status der ausgeführten Arbeiten eindeutig zu klären.





BASF
Performance Polymers GmbH

HANDBUCH [Richtlinie]
PARTNERFIRMEN
(Auftragnehmer)

M05

Revision 03 / Gültig ab 01.12.2012
(für Partnerfirmen nach Übergabe)

Sicherheit,
Gesundheit
und Umweltschutz



The Chemical Company

3.7.1 Übersicht und Definition der bei BPP verwendeten AES

Je nach Art der Gefahren oder betrieblichen Regelungen ist für folgende Arbeiten bei BPP ein AES erforderlich, wobei für bestimmte Arbeiten auch verschiedene AES gleichzeitig erforderlich sein können:

1. „AES – allgemeine Arbeiten“
 - generell für alle Arbeiten, die von AN an Anlagen etc. ausgeführt werden und für die keine spezifischen AA vorliegen und beim AN dokumentiert geschult
2. „AES – Heißarbeiten“ *
 - für heiße Späne, Funken oder Zündquellen erzeugende Arbeiten (z.B. für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleif- und ggf. Bohr- u- Sägearbeiten)
 - für Arbeiten, die zu Flammen, hohen Temperaturen (z.B. Heißkleben) oder Funkenbüscheln führen können
 - für Arbeiten an oder in der Nähe von Apparaten, Behältern, Rohrleitungen etc. in denen sich explosionsgefährliche, entzündliche od. thermisch instabile Stoffe befinden od. befunden haben
3. „AES – Befahren Behälter und gefährliche oder enge Räume“ *
 - für Arbeiten in Behältern oder anderen engen und/oder gefährlichen Räumen (z.B. Befahren von Behältern, Apparaten, Silos, Rohrleitungen, Schächten, Gruben, Behälter-/Tanktassen, Aufzugsschachtgruben)
 - für Arbeiten in Räumen oder das Betreten von Räumen, in denen ein Auftreten giftiger Gase oder Dämpfe in gefährlicher Konzentration/Menge oder Sauerstoffmangel nicht sicher ausgeschlossen werden kann
4. „AES – Schacht- und Erdarbeiten“ *
 - für alle Arbeiten, die mit dem Abtrag/Öffnen/Durchdringen v. Geländeoberflächen oder unterhalb dieser befindlicher Gebäudeflächen verbunden sind

* wird grundsätzlich nur zusammen mit dem „AES – Allgemeine Arbeiten“ ausgestellt !

3.7.2 Festlegungen zur Erstellung und Handhabung der AES

Erforderliche AES werden vor Arbeitsbeginn von BPP mit der Partnerfirma erstellt bzw. mit dem Verantwortlichen der Partnerfirma abgestimmt. Dabei ist entscheidend, dass die tatsächlichen und aktuellen Bedingungen auf Basis einer Sicherheitsabsprache „vor Ort“ berücksichtigt werden ! Dies gilt insbesondere auch bei jeder bzw. täglichen Verlängerung von AES !

Grundsätzlich gelten AES immer nur für die auf ihnen angegebenen bzw. vorab am Arbeitsort beurteilten Bedingungen/Aspekte (AN, Arbeitsort, Anlagenteil, Zeitdauer, Art/Umfang der Arbeiten, Geräteeinsatz usw.). Bei der Erstellung haben die Partnerfirmen eine wichtige Mitwirkungspflicht, indem sie auf Gefahren, die sich aus ihrer Arbeit (z.B. durch verwendete Gefahrstoffe oder Transport schwerer Lasten) ergeben können, hinweisen und ggf. Schutzmaßnahmen vorschlagen. Weiterhin ist auf evtl. Schnittstellen zu BPP oder Widersprüche zu gewerksspezifischen Anforderungen hinzuweisen, wenn dadurch die sichere Arbeitsausführung der Partnerfirma beeinträchtigt werden kann.

In Verantwortung der Partnerfirma umzusetzende Schutzmaßnahmen sind im entsprechenden Abschnitt des AES separat durch die Partnerfirma zu bestätigen. Nach Abstimmung und Prüfung des AES ist dieser durch den Verantwortlichen MA der Partnerfirma mit Unterschrift insgesamt zu bestätigen, was auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Festlegungen dieses Handbuchs einschließt !

Der AES ist max. 7 Arbeitstage gültig, wobei jede erneute Freigabe einzeln zu prüfen und ebenfalls durch Unterschriften von BPP und Partnerfirma zu bestätigen ist. Die Partnerfirma ist dabei verpflichtet, auf evtl. Änderungen ihrerseits ggü. der Erstaussstellung hinzuweisen ! In diesem Fall muss der AES (vor Fortsetzung der Arbeiten !) entsprechend geändert oder ggf. neu ausgestellt werden.

Weiterhin erfolgt auf dem AES die Abmeldung der täglichen Arbeiten sowie die Fertigmeldung des Gesamtauftrags, was jeweils ebenfalls durch Unterschriften von BPP und Partnerfirma zu dokumentieren ist.

Die Fertigmeldung des Gesamtauftrags seitens der Partnerfirma bedeutet, dass die entsprechenden Anlagen oder Anlagenteile sich sicherheitstechnisch in einwandfreiem Zustand befinden, abhängig vom Auftragsum-



BASF
Performance Polymers GmbH

HANDBUCH [Richtlinie]
PARTNERFIRMEN
(Auftragnehmer)

M05

Revision 03 / Gültig ab 01.12.2012
(für Partnerfirmen nach Übergabe)

Sicherheit,
Gesundheit
und Umweltschutz

 **BASF**

The Chemical Company

fang evtl. Prüfungen sowie Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden und der bestimmungsgemäße Betrieb durch BPP aufgenommen werden kann. Evtl. Einschränkungen sind BPP mit Fertigmeldung des Gesamtauftrages (ggf. auf dem AES) schriftlich anzugeben.

Von jedem AES werden jeweils zwei identische Ausfertigungen erstellt, wobei ein Exemplar bei BPP (i.d.R. in der Messwarte) verbleibt; das andere ist von der Partnerfirma während der gesamten Arbeitsausführung ständig mitzuführen und auf Nachfrage von BPP (z.B. bei Betriebsbegehungen) vorzuzeigen.

Jeder AES verliert sofort seine Gültigkeit, wenn:

- die Verhältnisse an Arbeitsstelle von Angaben auf AES abweichen
- Festlegungen/Maßnahmen nicht wie im AES vorgegeben umsetzbar sind
- Störungen auftreten (z.B. bei Prüfung definierter Elektro-Speisepunkte)
- zusätzliche Arbeiten über den im AES beurteilten Arbeitsumfang hinausgehend, erforderlich sind
- Unvorhergesehene Ereignisse eintreten
- Einrichtungen beschädigt werden
- Unfälle oder Umweltschäden zu befürchten oder eingetreten sind
- untypische oder nicht erklärbare Geräusche, Gerüche etc. bemerkt werden

In diesen Fällen dürfen die Arbeiten nicht aufgenommen werden bzw. sind sofort einzustellen; BPP (Schichtleiter, AG, o Koordinator) ist sofort zu informieren! Vor Fortsetzung der Arbeiten ist AES erneut freizugeben. Alle AES werden von BPP ein Jahr aufbewahrt.

3.8 Arbeits- und Hilfsmittel

Für die Arbeitsdurchführung erforderliche und geeignete Arbeits- und Hilfsmittel sind grundsätzlich von den Partnerfirmen zu stellen. Arbeitsmittel sind vor Einfuhr bei BPP mit einem Eigentumsmerkmal der Partnerfirma zu versehen; anderenfalls gelten sie im Zweifelsfall als Eigentum der BPP.

Arbeits- und Hilfsmittel dürfen nur von unterwiesenem, entsprechend ausgebildeten und dazu berechtigten MA der Partnerfirmen genutzt werden.

Soweit in Ausnahmefällen Arbm. der BPP genutzt werden sollen, ist dies vorab mit dem AG von BPP abzustimmen. Der Nutzer hat sich unabhängig von einer Nutzungserlaubnis durch BPP eigenverantwortlich vor jedem Gebrauch vom ordnungsgemäßen Zustand und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu überzeugen. Für bestimmte Arbeitsmittel (z.B. Hubarbeitsbühne) sind ggf. separate Beauftragungen und Einweisungen von BPP erforderlich. Ggf. dafür notwendige Befähigungsnachweise müssen BPP seitens der Partnerfirma zur Prüfung vorgelegt werden können.

Eingesetzte Arbeits- und Hilfsmittel müssen grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sich aus Sicherheits-, Umwelt- und Energieaspekten stets in einwandfreiem technischem Zustand befinden. Soweit gesetzlich gefordert, muss der ordnungsgemäße Prüfstatus auf den Arbeitsmitteln direkt (z.B. Prüfplaketten auf Gabelstaplern, Hebezeugen, PSA gg. Absturz, Leitern oder ortsveränderlichen elektrischen Geräten) ersichtlich sein bzw. wenn dies nicht möglich o. üblich ist, BPP auf Anfrage nachgewiesen werden. Gerüste müssen zugelassen und nach schriftlicher Freigabe durch Errichter (Fachfirma) mit Gerüstfreigabeschein versehen sein. (Änderungen = erneute Freigabe !)

GefStoffe und wassergefährdende Stoffe sowie Druckgase sind bei Erstellung des AES unaufgefordert anzugeben. Behälter von GefStoffen und Druckgasen müssen entsprechend gekennzeichnet sein; notwendige BA und SiDaBl sind mitzuführen und müssen BPP ggf. vorgelegt werden können.

Gefahrstoffe dürfen bei BPP generell nicht zusammen mit Personen im Aufzug transportiert werden. Ein notwendiger Transport ist vorab mit BPP abzustimmen bzw. bei Erstellung des AES anzugeben/zu beurteilen.

Die Einhaltung von Anforderungen an die Lagerung von Arbeits- und Hilfsmitteln ist durch die Partnerfirma sicherzustellen. Die Lagerung einschließlich Lagerort während der Arbeitsdurchführung ist mit BPP abzustimmen und auf dem AES zu dokumentieren.

Festlegungen oder Sicherheitseinrichtungen im Zusammenhang mit Arbeits- und Hilfsmitteln (einschließlich BPP eigenen) dürfen nicht umgangen, verändert oder außer Kraft gesetzt werden !

Vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind zu nutzen.

Vor Fertigmeldung des Gesamtauftrages sind alle nicht mehr benötigten Arbeits- und Hilfsmittel der Partnerfirmen vom Betriebsgelände der BPP zu entfernen.



BASF
Performance Polymers GmbH

HANDBUCH [Richtlinie]
PARTNERFIRMEN
(Auftragnehmer)

M05

Revision 03 / Gültig ab 01.12.2012
(für Partnerfirmen nach Übergabe)

Sicherheit,
Gesundheit
und Umweltschutz

 **BASF**

The Chemical Company

3.9 Elektrosicherheit und elektrische Betriebsmittel

Die Elektroenergieversorgung ist vom AN vorab mit BPP abzustimmen bzw. bei ES zu beantragen.

3.9.1 Stromversorgung über definierte E-Speisepunkte

Vom AN dürfen für die Stromversorgung ausschließlich definierte Speisepunkte (AES Abschnitt E1.3. „E-Speisepunkte zuweisen“ !) verwendet werden. [i.d.R.: fest installierte Steckdosenverteiler mit RCD (FI) o. Kleinstbaustromverteiler, Schutzverteiler, ortsveränderliche Schutzeinrichtungen (Schnurzwischengeräte)]. Alle elektrischen Betriebsmittel (z.B. Bohrmaschinen, Leuchten, Trennschleifmaschinen, Leitungsroller, Verlängerungsleitungen, Sägen) sind grundsätzlich an diesen Speisepunkt anzuschließen. Das RCD ist vom Benutzer arbeitstäglich durch Betätigen der Prüftaste auf einwandfreie Funktion zu prüfen. Bei Störungen sind die Speisepunkte nicht zu benutzen; der AES verliert sofort seine Gültigkeit ! und die zuständige Facheinheit bei BPP [ES bzw. Elektriker] ist umgehend zu informieren.

3.9.2 Anforderungen an vom AN genutzte elektrische Betriebsmittel (BM)

Die Verantwortung für den sicheren Zustand der elektrischen BM des AN obliegt dem AN. Die nach gesetzlichen Vorschriften geforderten Überprüfungen sind durch Plaketten oder Prüfbücher jederzeit nachzuweisen. BPP ist jederzeit berechtigt, sich von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

Elektr. BM müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bereitgestellt und benutzt werden. Sie müssen unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen ausgewählt werden. Bei Vorliegen besonderer Gefährdungen dürfen elektrische BM nur unter Einhaltung zusätzlicher Bestimmungen benutzt werden. Beim Einsatz der elektrischen BM ist insbesondere darauf zu achten, dass:

- die Verhältnisse an Arbeitsstelle von Angaben auf AES nicht abweichen
- handgeführte Elektrowerkzeuge mind. der Schutzart IP2X entsprechen und mit einer Netzanschlussleitung vom Typ H07RN-F (bis 4 m ist H07RN-F zulässig) ausgestattet sind
- Leuchten benutzt werden, die mindestens Schutzart IP 23 (Bodenleuchten IP 55) genügen
- Handleuchten mind. Schutzart IP55 entsprechen und schutzisoliert (Schutzklasse II) sind. Körper, Griff und äußere Teile der Fassung müssen aus Isolierstoff bestehen. Schutzglas und Schutzkorb (oder bruchfeste Umschließung aus Kunststoff) müssen vorhanden sein
- Leitungsroller entspr. Schutzklasse II gebaut und mind. der Schutzart IPX4 genügen. Tragegriff, Kurbel und Trommelgehäuse müssen aus Isolierstoff bestehen oder mit Isolierstoff umhüllt sein. Leitungsroller müssen mit einer Überhitzungs-Schutzeinrichtung ausgerüstet sein. Beim Anschluss von BM mit zusammen mehr als 1000 W Leistung ist der Leitungsroller im abgewickelten Zustand zu verwenden
- in Bereichen erhöhter elektr. Gefährdung Schutztrennung oder Schutz durch Kleinspannung angewendet wird und Handleuchten nur mit Kleinspannung betrieben werden
- flexible Gummischlauchleitungen, ausgenommen Geräteanschlussleitungen mind. vom Typ H07RN-F oder gleichwertig sind
- Leitungen vor hohen mech. Beanspruchungen durch Abdeckung oder geschützte Verlegung geschützt sind
- Stecker-/Kupplungsdosengehäuse aus Isolierstoff bestehen und für erschwerte Bedingungen geeignet sind
- Drehstromsteckvorrichtungen bis AC 32 A grundsätzlich 5-polig sind



BASF
Performance Polymers GmbH

HANDBUCH [Richtlinie]
PARTNERFIRMEN
(Auftragnehmer)

M05

Revision 03 / Gültig ab 01.12.2012
(für Partnerfirmen nach Übergabe)

Sicherheit,
Gesundheit
und Umweltschutz



The Chemical Company

3.10 Brandschutz / Umweltschutz / Energieeffizienz

Mit der Arbeitsdurchführung (z.B. bei Heiarbeiten) direkt verbundene Brandschutzmanahmen einschl. Bereitstellung von Feuerlschern sind durch die Partnerfirmen sicherzustellen und im AES zu dokumentieren. Mit BPP vorab abzustimmen und im AES zu bercksichtigen sind insbesondere auch (ggf. damit in Zusammenhang stehende) zeitweise Auerbetriebnahmen oder Änderungen an Brandschutzeinrichtungen (z.B. Sprinklerleitungen) sowie erforderliche Wandffnungen/-durchbrche in Brandabschnitten bzw. deren fachgerechtes Verschlieen.

Der Umgang mit wassergefhrenden Stoffen oder zu erwartenden Abfllen und Abwssern auf dem Betriebsgelnde der BPP ist im Rahmen der Erstellung des AES mit BPP abzustimmen bzw. zu dokumentieren. Anfallende Abflle sind entsprechend Abstimmung vom AN eigenverantwortlich ordnungsgem zu lagern, zu transportieren und vor Fertigmeldung des Gesamtauftrages zu entsorgen. (Die Regelungen zu Arbeits-/Hilfsmitteln aus Kap. 3.8 gelten entsprechend !) Abwsser oder wassergefhrende Stoffe drfen nicht in Wasserbder, Rohrleitungen, Schchte in oder auerhalb von Gebuden eingebracht werden.

Ein Auftanken von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelnde ist verboten.

Fr Arbeiten die als „Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz“ oder Brandschutzfachbetrieb durchgefhrt werden, sind entsprechende Zulassungen BPP vorab aktuell und ttigkeitsbezogen vorzulegen.

Bei den auszufhrenden Arbeiten ist besonders auf den Einsatz von energieeffizienten Verfahren und Materialien zu achten. Die Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten auf die vorgegebenen Einstellparameter einzustellen, damit ein energieeffizienter Betrieb mglich ist.

Die Verwendung von betriebseigenen Medien, wie Druckluft, Dampf, Wasser und Elektroenergie ist nur nach Abstimmung mit dem AG bei BPP erlaubt. Dabei ist stets auf sparsamen Verbrauch zu achten.

3.11 Unflle und Vorflle

ber die Regelungen in Kap. 3.3 „bersicht - Allgemeine Regelungen BPP“ hinaus, bitten wir die Partnerfirmen jeden Arbeits-, Wege- und Beinaheunfall (gefhrliche Situation ohne Verletzung) sowie Erste Hilfe Fall an den AG bei BPP zu melden. Analog der internen Vorgehensweise soll eine zeitnahe, gemeinsame Untersuchung mit der Partnerfirma zur Reduzierung des Gefhrdungspotentials und zuknftigen Vermeidung fhren.

Gleichfalls sind alle Vorflle (z.B. Stofffreisetzung, Beschdigungen, Verkehrsunflle) auf dem Betriebsgelnde der BPP ebenfalls mitzuteilen.

3.12 Begehungen und Audits

Bei BPP werden regelmig Begehungen und/oder interne Audits durchgefhrt. Dabei werden auch die Ttigkeiten und das Auftreten von Partnerfirmen insbesondere hinsichtlich Sicherheits-, Umwelt- und Energieaspekten bercksichtigt und bewertet. (Im Rahmen von greren Projekten oder Baustellenttigkeiten werden dazu i.d.R. bereits in Vorgesprchen zwischen Partnerfirma und BPP Regelungen getroffen bzw. gemeinsame Begehungen vereinbart)

Ziel dabei ist es, z.B. aus Sicht des Arbeitsschutz bei Feststellen „Unsicherer Handlungen“ von MA oder „Unsicheren Zustnden“ auf mgliche Gefahren bzw. grundstzlich auf Verbesserungspotentiale hinzuweisen.



BASF
Performance Polymers GmbH

HANDBUCH [Richtlinie]
PARTNERFIRMEN
(Auftragnehmer)

M05

Revision 03 / Gültig ab 01.12.2012
(für Partnerfirmen nach Übergabe)

Sicherheit,
Gesundheit
und Umweltschutz



The Chemical Company

4 Ergänzende Hinweise zum Handbuch

4.1 Gültigkeit bisheriger Regelungen und Mitgeltende Unterlagen

Mit dem hier vorliegenden Handbuch-Partnerfirmen (Richtlinie M05) wird die bisher geltende Revision 02 / Gültig ab 01.05.2010 ersetzt.

Änderungsgründe: Integration Energieaspekte, Wegfall Strahlenschutz, allg. redaktionelle Überarbeitung
Die nachfolgende Aufzählung stellt nur einen Auszug wesentlicher mitgeltender Dokumente dar; ggf. darüber hinaus zu berücksichtigende oder zusätzlich vereinbarte Dokumente bleiben unberührt.

- Für Partnerfirmen relevante sowie in diesem Handbuch genannte Rechtsvorschriften und (von Partnerfirmen vorzuhaltende) Dokumente in ihrer jeweils aktuellen Fassung
- AES und Tagesmeldung

4.2 Änderungsdienst und Verteiler

Für den Änderungsdienst ist bei BPP die Einheit HSEQ zuständig.

[Hinweise von Partnerfirmen zur Verbesserung des Handbuches werden gerne aufgenommen und können bei BPP an die Einheit HSEQ/QS, Herrn Horst (Tel: 03672 / 370-286) übermittelt werden]

Verteiler BPP-intern: Zentrales Laufwerk

Verteiler extern: Partnerfirmen (SubAN über Partnerfirmen)

5 Verstöße gegen Rechtsvorschriften/BPP-Regelungen, Bewertung durch BPP

BPP behält sich vor, die Leistung von Partnerfirmen bzw. deren MA im Einzelfall sofort oder wiederkehrend (S. nächste Seite) zu bewerten und der Partnerfirma die Bewertung mitzuteilen.

Schwerpunkte der Bewertung sind insbesondere Sicherheits-, Umwelt- und Energieaspekte sowie die Qualität der ausgeführten Arbeiten.

Die Leistung von Partnerfirmen kann Vertragsbestandteil mit BPP sein.

In die Beurteilung fließen die Ergebnisse aus Begehungen oder Audits sowie Vorfälle und Unfälle insbesondere aber auch der Umgang mit bzw. die Umsetzung von vereinbarten Maßnahmen sowie der Gesamteindruck ein.

Für den Fall von schwerwiegenden Verstößen behält sich BPP vor, das Auftragsverhältnis sofort bzw. bis zur Klärung zu beenden sowie auch MA von Partnerfirmen zum Einstellen der Tätigkeiten bis hin zum Verlassen des Betriebsgeländes aufzufordern. In gravierenden Fällen kann für einzelne MA ein Werkverbot ausgesprochen werden.

Für Schäden, die durch Verstöße entstehen, haftet die Partnerfirma.

Bei Verdacht auf Alkoholkonsum oder Rauschmittelmisbrauch besteht die Möglichkeit zur sicheren Klärung auf Kosten der Partnerfirma eine ärztliche Untersuchung durchzuführen.

Alle Regelungen dieses Handbuches gelten in gleicher Weise auch für von Partnerfirmen eingebundene SubAN, wobei für die Weitergabe an und die Umsetzung bei SubAN einschließlich Dokumentation (z.B. Einverständniserklärung, Unterweisungen) immer die direkt beauftragte Partnerfirma verantwortlich ist, die diesbezüglich für BPP auch grundsätzlich Ansprech- und Vertragspartner bei Verstößen ist.



BASF
Performance Polymers GmbH

HANDBUCH [Richtlinie]
PARTNERFIRMEN
(Auftragnehmer)

Sicherheit,
Gesundheit
und Umweltschutz



The Chemical Company

M05

Revision 03 / Gültig ab 01.12.2012
(für Partnerfirmen nach Übergabe)

Bewertungsformular (mit Bewertung als Beispiel)

(1) Kriterium		(2) Faktor	(3) Bemerkungen	(4) Bewertung 1 ... 10	(5) Ergebnis (2) x (4) = (5)	(6) Note
1] Sicherheit, Umweltschutz, Energie						
1.1) Verhalten der MA bei BPP (sicherheits-, umwelt- u. energiebewußt / Einhaltung BPP-Regelungen)		10		9	90	
1.2) Ordnung und Sauberkeit		7		8	56	
1.3) Unfälle/Vorfälle, Analyse		5		9	45	
1.4) Verhalten Management (sicherheits-, umwelt- u. energiebewußt / Kommunik., Prfg. Einhaltung BPP-Regelungen)		8		8	64	
1.5) Programme / Massnahmen / Aktionen / Zertifizierungen		5		7	35	
Zwischensumme 1]		35			290	2
2] Qualität						
2.1) Arbeitsergebnis, Fachkenntnis, Beseitigung von Mängeln		10		9	90	
2.2) Termintreue /Aufsicht		8		8	64	
2.3) Programme / Massnahmen / Aktionen / Zertifizierungen		5		7	35	
2.4) eigene Qualitätskontrolle, Prüfungen		5		7	35	
2.5) Ausstattung/Werkzeug		7		8	56	
Zwischensumme 2]		35			280	2
3] Leistungsfähigkeit						
3.1) Eigenpersonalanteil		7		7	49	
3.2) Flexibilität bei Auftrags- erweiterung/-änderung		8		9	72	
3.3) Erfahrungen, Wissen, Arbeitsvor- bereitung, Ablauforganisation		10		8	80	
3.4) Führungsstil, Eigeninitiative, Zusammenarbeit		10		10	100	
Zwischensumme 3]		35			301	2+
				Gesamtsumme:	871	2
Bewertungsmaßstab zu (4)						
1 = nicht tragbar		(2), 3 = (stark) verbesserungswürdig		4 = Anforderungen werden oft nicht erreicht		
5 = Anford. werden gerade erreicht		6 = Anforderungen werden überwiegend erfüllt		7 = entspricht den Anforderungen		
8 = besser als Anforderungen		9 = deutlich besser als Anforderungen		10 = Anford. werden in hohem Maße übertroffen		
Bewertungsgrundlage zu (6)						
Punkte für Sicherheit/Umweltschutz, Qualität und Leistungsfähigkeit	Note	Gesamtpunktzahl				
von 333 bis 350	1	von 998 bis 1050				
von 298 bis 332	2+	von 893 bis 997				
von 263 bis 297	2	von 789 bis 892				
von 228 bis 262	2--	von 684 bis 788				
von 193 bis 227	3+	von 579 bis 683				
von 158 bis 192	3	von 473 bis 578				
von 123 bis 157	4	von 368 bis 472				
... bis 350	5	... bis 367				
Bewertung bei BPP durch:						
Einheit	Name	Datum				
fachlicher AG BPP						
OC (Produktion)						
ES (Projekte/Insthltg.)						
SCM (Logistik/Lager)						
HSEQ/QS						
verteilt durch:						
Kenntnisnahme						
Partnerfirma (AN)						
Anmerkungen:						



BASF
Performance Polymers GmbH

HANDBUCH [Richtlinie]
PARTNERFIRMEN
(Auftragnehmer)

M05

Revision 03 / Gültig ab 01.12.2012
(für Partnerfirmen nach Übergabe)

Sicherheit,
Gesundheit
und Umweltschutz

 **BASF**

The Chemical Company

6 Angaben/Einverständniserklärung Partnerfirma (AN)

6.1 Angaben zur Partnerfirma (AN)

Kriterium	Selbstauskunft	Anmerkung
Name Partnerfirma (AN) Anschrift		Tel.: Fax: Tel.: (24-h-Bereitschaft, wenn vorhanden)
Rechtsform, Konzernzugehörigkeit		
Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa)	Name:	Tel.:
Umwelt- bzw. Umweltmanagement- beauftragter (UB bzw. UMB)	Name:	Tel.:
Energie- bzw. Energiemanagement- beauftragter (EB bzw. EMB)	Name:	Tel.:
Qualitäts- bzw. Qualitätsmanagement- beauftragter (QB bzw. QMB)	Name:	Tel.:
Zertifizierte Managementsysteme ? (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Energie oder Qualität)		(Bitte unter Selbstauskunft eintragen; Zertifikate nur auf Anfrage)

6.2 Einverständniserklärung der Partnerfirma (AN)

Mit der Zurücksendung dieser Seite an die BASF Performance Polymers GmbH (Rudolstadt) versichert die Partnerfirma (AN), dass sie über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt, sich zur Einhaltung der mit diesem Handbuch-Partnerfirmen vorgegebenen Anforderungen (insbesondere auch zum Daten-/Informationsschutz - Kap. 3.4.4) verpflichtet und sicherstellt, dass von ihr eingebundene SubAN diese gleichermaßen erfüllen.

[Von SubAN unterschriebene Einverständniserklärungen sind BPP auf Anforderung zur Verfügung zu stellen]

Ort, Datum, Unterschrift



Partnerfirma (AN):	Zeitraum:
Gewerk:	Projekt:

(1) Kriterium	(2) Faktor	(3) Bemerkungen	(4) Bewertung 1 ... 10	(5) Ergebnis (2) x (4) = (5)	(6) Note
------------------	---------------	--------------------	------------------------------	------------------------------------	-------------

1] Sicherheit, Umweltschutz, Energie

1.1) Verhalten der MA bei BPP (sicherheits-, umwelt- u. energiebewußt / Einhaltung BPP-Regelungen)	10		9	90	
1.2) Ordnung und Sauberkeit	7		8	56	
1.3) Unfälle/Vorfälle, Analyse	5		9	45	
1.4) Verhalten Management (sicherheits-, umwelt- u. energiebewußt / Kommunik., Prfg. Einhaltung BPP-Regelungen)	8		8	64	
1.5) Programme / Massnahmen / Aktionen / Zertifizierungen	5		7	35	
Zwischensumme 1]	35			290	2

2] Qualität

2.1) Arbeitsergebnis, Fachkenntnis, Beseitigung von Mängeln	10		9	90	
2.2) Termintreue /Aufsicht	8		8	64	
2.3) Programme / Massnahmen / Aktionen / Zertifizierungen	5		7	35	
2.4) eigene Qualitätskontrolle, Prüfungen	5		7	35	
2.5) Ausstattung/Werkzeug	7		8	56	
Zwischensumme 2]	35			280	2

3] Leistungsfähigkeit

3.1) Eigenpersonalanteil	7		7	49	
3.2) Flexibilität bei Auftrags- erweiterung/-änderung	8		9	72	
3.3) Erfahrungen, Wissen, Arbeitsvor- bereitung, Ablauforganisation	10		8	80	
3.4) Führungsstil, Eigeninitiative, Zusammenarbeit	10		10	100	
Zwischensumme 3]	35			301	2+

Gesamtsumme:	871	2
---------------------	------------	----------

Bewertungsmaßstab zu (4)

1 = nicht tragbar	(2), 3 = (stark) verbesserungswürdig	4 = Anforderungen werden oft nicht erreicht
5 = Anford. werden gerade erreicht	6 = Anforderungen werden überwiegend erfüllt	7 = entspricht den Anforderungen
8 = besser als Anforderungen	9 = deutlich besser als Anforderungen	10 = Anford. werden in hohem Maße übertroffen

Bewertungsgrundlage zu (6)

Punkte für Sicherheit/Umweltschutz, Qualität und Leistungsfähigkeit	Note	Gesamtpunktzahl
von 333 bis 350	1	von 998 bis 1050
von 298 bis 332	2+	von 893 bis 997
von 263 bis 297	2	von 789 bis 892
von 228 bis 262	2--	von 684 bis 788
von 193 bis 227	3+	von 579 bis 683
von 158 bis 192	3	von 473 bis 578
von 123 bis 157	4	von 368 bis 472
.. bis 350	5	.. bis 367

<input type="checkbox"/> Bewertung bei BPP durch:		
Einheit	Name	Datum
fachlicher AG BPP		
OC (Produktion)		
ES (Projekte/Insthlg.)		
SCM (Logistik/Lager)		
HSEQ/QS		
verteilt durch:		
Kenntrahnahme		
Partnerfirma (AN)		

Anmerkungen:

